

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Büro OLAF
Planungsbüro
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt

nur per Mail an: m.maeurer@olaf.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 14.05.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988 - 3341

16.07.2025

nachrichtlich:

Bürgermeisterin der Stadt Tönning
Fachdienst Bauen, Bauleitplanung

nur per Mail an: stadtverwaltung@toenning.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **27. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 der Stadt Tönning**
- **frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 17.06.2025**

Mit Schreiben vom 14.05.2025 wird über die o. g. Planung der Stadt Tönning informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Kating. Dafür ist die Darstellung bzw. Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr vorgesehen.

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich westlich der „Dorfstraße (K4)“ im Ortsteil Kating.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Tönning wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021-**, dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V-** sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I (*Amtsbl. Schl.-H. 2025/152*). Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Da es sich in der vorliegenden Planung um eine bisher nicht beanspruchte Außenbereichsfläche handelt, ist gem. Kap. 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 der Vorrang der Innenentwicklung zu beachten. Zudem ist gem. Kap. 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 darauf zu achten, dass neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftssträchtige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Die Prüfung von Alternativstandorten im Innen- und Außenbereich wird von der Landesplanung zur Kenntnis genommen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Kreises Nordfriesland verwiesen. Es sollte geprüft werden, inwieweit den dort geäußerten Bedenken zur Standortwahl begegnet werden kann. Aus Sicht der Landesplanung bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen die Standortwahl, obwohl mit der Planung in diesem Bereich ein punktuell und erstmaliges Überspringen der Dorfstraße nach Westen initiiert wird, was keine optimale Siedlungsabrundung darstellt.

Es wird aus landesplanerischer Sicht bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Tönning **keine grundsätzlichen Bedenken** bestehen und den Planungsabsichten insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Aus städtebaulicher Sicht ist der gewählte Standort aufgrund seiner isolierten Lage westlich der Dorfstraße nicht ideal. Die Ausführungen zur Alternativenprüfung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde definiert im ersten Schritt der Alternativenprüfung die Ausschlusskriterien *Hilfsfrist* und *Flächenverfügbarkeit* als Kriterien, nach denen die geprüften Standorte ausgewählt worden sind.

Zur Nachvollziehbarkeit der Hilfsfristen sollte einmal dargestellt werden, an welchen Standorten (beispielsweise mit Radien) die Hilfsfristen eingehalten werden können und inwieweit sie sich unterscheiden. Es bleibt aktuell unklar, wie viel länger die Hilfsfrist beispielsweise an einem Standort im Norden oder Süden der Ortslage - im Vergleich zu dem mittig gelegenen Standort - wäre.

Je nachdem, ob die Hilfsfristen hier ebenfalls eingehalten werden können, sollen auch die Flächen im Norden, östlich der Dorfstraße, in Anschluss an die vorhandene Wohnbebauung in der Alternativenprüfung betrachtet werden.

Bezüglich des Kriteriums der Flächenverfügbarkeit weise ich darauf hin, dass dieses Kriterium nicht vorrangig, sondern nachrangig bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen ist. Es sollte hierbei ebenfalls unterschieden werden, ob die Flächen tatsächlich nachweislich verfügbar sind oder sich nur nicht im Gemeindeeigentum befinden.

Bezüglich des Prüfstandortes 3 sollte geprüft werden, ob die Flächengröße unter Einhaltung der Grenzabstände noch ausreichend ist und ob eine Verlagerung des Sportplatzes möglich wäre.

Die Standortalternativenprüfung sollte im weiteren Verfahren überarbeitet und ergänzt werden.

gez. Sebastian Kraft